



Zahl: 55/2015-851

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kleinarl vom 9. November 2015, mit der eine Kanalanschlussgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl.Nr. 78/2015** und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss² an das gemeindeeigene³, öffentliche Kanalnetz der Ortsgemeinde Kleinarl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte⁴.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 540,00 und ist für jedes Haushaltsjahr gesondert durch die Gemeindevertretung mit Beschluss festzustellen.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

² Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

³ Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

⁴ Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

Bemessungseinheit. Bei gewerblichen Kosmetik-, Massage-, Sauna- und Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m² einer Bemessungseinheit.

- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke⁵ bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen, ausgenommen Flächen, welche für Wohn-⁶, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind⁷
 - Garagen⁸
 - Nebenanlagen, ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke vorgesehen sind
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind⁹
 - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
 - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge¹⁰, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Schwimmbäder, Hallen- und Freibäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei
 - a) für die Einleitung der Rückspülwässer in den Schmutzwasserkanal je 50 m³ Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen.

⁵ Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

⁶ Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

⁷ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁸ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁹ Das sind zB Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

¹⁰ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

b) für die Einleitung der Beckenentleerungswässer in den Regenwasserkanal je 20 m³ Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen.

c) für die ausnahmsweise Einleitung der Beckenentleerungswässer in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal je 10 m³ Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen.

- Whirlpools sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 1m³ (1000 Liter) einer Bemessungseinheit entspricht.
- Betriebliche Abwässer mit und ohne Vorreinigungsanlage, Kondensate und Sondereinleitungen sind mit ihrer Wassermenge laut WR-Konsens bzw. IDE-Zustimmung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei je 150 l pro Tag einer Bemessungseinheit entsprechen. Fettabscheideanlagen sind hiervon ausgenommen und werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe
 - mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
 - ohne Beherbergung 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze
 - Sitzplätze im Freien 10 Sitz- oder Verabreichungsplätze
- Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.
- Bars 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze¹¹
- Schirmbars und Terrassen, welche allseitig geschlossen werden können 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze¹¹
- Privatzimmervermietung/Frühstückspensionen: 1,1 Gästebetten
- Kranken-, Kur-, Pflegeanstalten und Seniorenwohnheime 1,1 Betten
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze

¹¹ Grundlage ist die im Gewerbebescheid / Betriebsstättengenehmigung angegebene max. Personenanzahl

- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen¹²
- Öffentlich zugängliche WC-Anlagen je WC und je Pissoir
- Lift- und Seilbahnanlagen
 - a) Kassengebäude mit integriertem Kundenbereich 50 m² Nutzfläche
 - b) Restliche Gebäudeteile 5 Beschäftigte
- Montage-, Produktions- und Lagerhallen 100 m² Nutzfläche

(8) Bei Betrieben, welche unter kein Einstufungskriterium der Abs. 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungspunkt):

- a) Abwassermenge 150 l pro Tag
- b) BSB₅ 60 g
- c) CSB 120 g
- d) N (Stickstoff) 10 g
- e) P (Phosphor) 1,8 g

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag, Pflaster 125 m²/Punkt
- Rasengittersteine, Schotterflächen (Kies lose,..) und begrünte Dächer 200 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

¹² Schüler, Lehrer, Kinder etc.

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Bei Änderungen von bisher bewerteten Nutzflächen und/oder bei zusätzlich errichteten neuen Gebäudeteilen ist jeweils das gesamte bestehende Objekt einschließlich der zusätzlichen neuen Gebäudeteile einer neuen Gesamtbewertung mit den neu zu Grunde zu legenden Bemessungsgrößen zu unterziehen.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Aufnahme der Benützung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht ebenfalls mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Max Aichhorn



Anschlagsvermerk:

Amtstafel angeschlagen: 14. Dez. 2015

Amtstafel abgenommen: 31. Dez. 2015

